



Unterrichtung 20/270

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

Ministerin

15.07.2025

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse der Sitzungen des Stabilitätsrates den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 31. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20250612/20250612_Verzeichnis_TO_PM.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20250612/20250612_TOP1.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20250612/20250612_TOP2.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20250612/20250612_TOP3.pdf?__blob=publicationFile

Unter TOP 1 hat sich der Stabilitätsrat turnusgemäß mit der Einhaltung der europäischen Vorgaben befasst. Er stellt zunächst fest, dass Deutschland sich weiterhin in einer herausfordernden wirtschaftlichen und finanzpolitischen Lage befindet.

Mit 2,7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) lag das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 knapp unterhalb der Maastricht-Grenze von 3 Prozent des BIP. Die Maastricht-Schuldenstandsquote betrug 62,5 Prozent des BIP. Aufgrund der politischen Diskontinuität legte das Bundesministerium der Finanzen dem Stabilitätsrat zu dessen 31. Sitzung keine aktuelle Projektion für das gesamtstaatliche Defizit vor. Die im Fortschrittsbericht 2025 enthaltene Projektion berücksichtigt noch nicht die Folgen der Grundgesetzänderung, etwa für verteidigungsrelevante Ausgaben, die strukturelle Neuverschuldung der Länder und das Sondervermögen Infrastruktur. Diese vergrößert die Diskrepanz zu den EU-Fiskalregeln. Der Stabilitätsrat erkennt daher auch die fiskalische Notwendigkeit an, dass die Bundesregierung die Nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben auf EU-Ebene aktiviert hat, um auf die hohen Risiken für die deutsche und europäische Sicherheitsarchitektur zu reagieren.

Der Stabilitätsrat fordert Bund und Länder auf, die Mittel des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität gezielt zur Wachstumsförderung einzusetzen. Ergänzend hält er eine Überprüfung von Aufgaben und Ausgabenstrukturen aller staatlichen Ebenen für notwendig, um tragfähige Finanzen zu sichern und den EU-Fiskalregeln zu entsprechen. Er empfiehlt Bund und Ländern ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik auf mehr wirtschaftliche Dynamik und zukunftsorientierte Ausgaben ausrichten.

Zudem fordert der Stabilitätsrat eine zügige Umsetzung der reformierten EU-Fiskalregeln im nationalen Recht, damit er seiner Überwachungsaufgabe gerecht werden kann. Die Bundesregierung soll ihren ersten finanzpolitisch-strukturellen Plan bei der EU-Kommission einreichen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, wobei sie die Spielräume für wachstumsfördernde Investitionen nutzen soll.

Mit dem Beschluss zu TOP 2 benennt der Stabilitätsrat Herrn Staatssekretär Dr. Bösiinger (BMF) als Nachfolger von Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher (BMF) im Evaluationsausschuss.

Unter TOP 3 hat sich der Stabilitätsrat darauf verständigt, die Berechnungsmethode der Kennziffern zur Haushaltsüberwachung aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Im Rahmen der Haushaltsüberwachung stellt er für 2025 keine Auffälligkeiten fest – sofern diese auch ohne strukturelle Neuverschuldung nicht vorliegen würden.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 31. Sitzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schneider', written in a cursive style.

Dr. Silke Schneider

Anlage

31. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Juni 2025

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der europäischen Fiskalregeln

- Beschluss
- 23. Stellungnahme des unabhängigen Beirats

TOP 2

Nachbenennung eines Mitglieds des Evaluationsausschusses

- Beschluss

TOP 3

Auswirkungen der Einführung und Nutzung des strukturellen Verschuldungsspielraums im Überwachungsjahr 2025 (Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz)

- Beschluss

Stabilitätsrat

Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-3003
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Mitglieder des Stabilitätsrates

Az.: FV 4004/00188/001/001
Datum: 19 .Mai 2025

31. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Juni 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 31. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, Herrn Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk (Nordrhein-Westfalen), ein für

Donnerstag, den 12. Juni 2025, 14:00 Uhr,

in das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Eurosaal (DRH 3137).

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Europäische Haushaltsüberwachung
2. Nachfolgebeneennung für den Evaluationsausschuss
3. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen


Lars Klingbeil

**Beschluss des Stabilitätsrates
zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln**

Wirtschaftliche und finanzpolitische Ausgangslage

Deutschland befindet sich in einer schwierigen wirtschaftlichen und herausfordernden finanzpolitischen Lage: Die Wachstumsaussichten haben sich gemäß der im April dieses Jahres veröffentlichten Frühjahrsprojektion der Bundesregierung eingetrübt. Die Wachstumserwartung für das Jahr 2025 wurde von 0,3 Prozent auf 0,0 Prozent korrigiert. Für das Jahr 2026 wird ein Wachstum von 1,0 Prozent erwartet. Diese Schwäche ist sowohl konjunktureller als auch struktureller Natur. Das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit lag im Jahr 2024 mit 2,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nur knapp unterhalb der Maastricht-Grenze von 3 Prozent des BIP. Die Maastricht-Schuldenstandsquote betrug 62,5 Prozent des BIP. Der Europäischen Kommission wurde von der Bundesregierung im Fortschrittsbericht 2025 eine Projektion vorgelegt. Allerdings berücksichtigt diese Projektion noch nicht die Auswirkungen der im März erfolgten Grundgesetzänderungen – die Bereichsausnahme für verteidigungsrelevante Ausgaben von der Schuldenbremse, das Sondervermögen Infrastruktur und den strukturellen Verschuldungsspielraum nun auch für die Länder in Höhe von 0,35 Prozent des BIP –, welche auch die Diskrepanz zu den europäischen Fiskalregeln erhöhen.

Die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen werden laut aktueller Steuerschätzung aus dem Mai 2025 im Jahr 2025 um 2,7 Mrd. Euro niedriger ausfallen als in der letzten Oktober-Schätzung erwartet. Ab dem Jahr 2026 erhöhen sich die Mindereinnahmen beträchtlich auf durchschnittlich 19 1/2 Mrd. Euro p.a.

Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Fiskalregeln ergreifen

Die reformierten europäischen Fiskalregeln beziehen sich auf einen für jeden Mitgliedstaat festgelegten Nettoausgabenpfad, der einzuhalten ist. Dieser Pfad wird im Rahmen eines mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) beschlossen, den Deutschland noch einreichen muss. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Ausgangslage stellt der Stabilitätsrat fest, dass die Einhaltung der reformierten europäischen Fiskalregeln mit Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen verbunden sein dürfte.

Der Stabilitätsrat erkennt die fiskalische Notwendigkeit an, die Nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben zu aktivieren, wie von der Bundesregierung beantragt. Diese fiskalischen Spielräume sind erforderlich, um den hohen Risiken für die deutsche und europäische Sicherheitsarchitektur zu begegnen.

Der Stabilitätsrat begrüßt Maßnahmen der Bundesregierung zur Steigerung des Potenzialwachstums, auch um die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu stärken und Ausgabenspielräume für zukünftige Investitionen zu erarbeiten. Er vertritt die Ansicht, dass das neue Sondervermögen Infrastruktur einen wichtigen Beitrag zur Stimulierung des Wachstums leisten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mittel zielgerichtet für Infrastrukturinvestitionen eingesetzt werden, die wirksam zu einer zusätzlichen Stärkung des Wachstumspotenzials beitragen. Der Stabilitätsrat fordert daher Bund und Länder dazu auf, die über das Sondervermögen Infrastruktur zur Verfügung gestellten Mittel in dieser Weise zu nutzen.

Der Stabilitätsrat ist der Auffassung, dass komplementär zu den unterstützenden Maßnahmen für höheres Wirtschaftswachstum eine Überprüfung der Aufgaben sowie der Ausgabenstruktur der Haushalte aller staatlichen Ebenen erforderlich sein wird, um tragfähige Finanzen sicherzustellen und den europäischen Fiskalregeln auch unter Nutzung ihrer Flexibilitäten zu entsprechen. Er empfiehlt daher nachdrücklich, dass Bund und Länder ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik konsequent am Ziel einer Steigerung der wirtschaftlichen Dynamik ausrichten und Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands priorisieren. Aus Sicht des Stabilitätsrates kommt es darauf an, die mit den Änderungen des Grundgesetzes zur Umsetzung des Finanzierungspakets verbundenen Handlungsspielräume konsequent für investive Ausgaben zur Stärkung des Potenzialwachstums zu nutzen.

Innerstaatliche Umsetzung des SWP vorantreiben

Der Stabilitätsrat fordert den Gesetzgeber auf, die reformierten Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) zeitnah im Stabilitätsratsgesetz und Haushaltsgrundsätzegesetz innerstaatlich umzusetzen. Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Stabilitätsrat mit Unterstützung des unabhängigen Beirats auch künftig die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln überwachen kann.

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Bundesregierung den ersten deutschen FSP bei der Europäischen Kommission einreicht, sobald die notwendigen Voraussetzungen zur Festlegung des Nettoausgabenpfades als finanzpolitische Verpflichtung vorliegen, und – soweit notwendig – die Flexibilität des europäischen Regelwerks bei der Festlegung des Nettoausgabenpfades nutzt. Auch in dieser Hinsicht kommt der Erhöhung investiver Ausgaben zur Stärkung solider Staatsfinanzen als übergeordnetes Ziel des SWP eine besondere Bedeutung zu. Der Stabilitätsrat wird zu diesem Nettoausgabenpfad eine Stellungnahme abgeben und dessen Einhaltung überwachen.

TOP 2 der 31. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Juni 2025

Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher (BMF)

Herrn Staatssekretär Dr. Rolf Bösing (BMF)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

Beschluss des Stabilitätsrates

Zu den Auswirkungen der Einführung und Nutzung des strukturellen Verschuldungsspielraums im Überwachungsjahr 2025 (Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG)

Der Stabilitätsrat verständigt sich darauf, die Berechnungsmethode der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Die Länder werden für das Berichtsjahr 2025 der Haushaltsüberwachung neue Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 bis zum 15. Juni, soweit ein Parlamentsbeschluss dazu vorliegt, sowie für den Finanzplanungszeitraum bis zum 15. Oktober 2025 dem Sekretariat des Stabilitätsrates übermitteln, sodass die Strukturkomponente bereits in diesem Jahr in die Kennziffernberechnung mit einfließen kann. Die Schwellenwerte von Juli werden nicht angepasst. Wenn sich bis zur Abgabe der Stabilitätsberichte neue Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Strukturkomponente für das Jahr 2025, auch ohne Parlamentsbeschluss ergeben, werden diese, soweit möglich, nachrichtlich im Stabilitätsbericht und Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente für die Ländergesamtheit führt im Berichtsjahr 2025 zu einer methodischen Umstellungsphase. Dies kann in diesem Jahr zur Auffälligkeit einzelner Kennziffern eines Landes für das Jahr 2025 bzw. die Jahre 2026 bis 2029 führen. Betroffenen Ländern steht es frei, ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorzulegen, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Die Berechnungen werden vom Sekretariat überprüft.

Im Berichtsjahr 2025 liegt insgesamt keine Auffälligkeit vor, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

Wie in den kommenden Überwachungszyklen mit dem Jahr 2025 umzugehen ist, berät der AK Stabilitätsrat im Frühjahr 2026.